

Ambulante Pflege (§§ 36, 37, 38 SGB XI) mtl. bis zu	Pflegesachleistung Pflegegeld	
Pflegegrad 1 Pflegegrad 2 Pflegegrad 3 Pflegegrad 4 Pflegegrad 5	Möglichkeit zur Nutzung des Entlastungsbetrags = 125,00 € 689,00 € 316,00 € 1.298,00 € 545,00 € 1.612,00 € 728,00 € 1.995,00 € 901,00 € Wer seinen Anspruch auf ambulante Sachleistungen nicht voll ausschöpft, kann max. 40 % des Sachleistungsbetrages in Angebote zur Unterstützung im Alltag umwandeln.	
Vollstationäre Pflege (§ 43 SGB XI) Pflegeaufwendungen pauschal mtl.		
Pflegegrad 1 Pflegegrad 2 Pflegegrad 3 Pflegegrad 4 Pflegegrad 5	125,00 € 770,00 € 1.262,00 € 1.775,00 € 2.005,00 € Lebt ein pflegebedürftiger Mensch mit Behinderung in einer vollstationären Einrichtung für behinderte Menschen so werden pauschal 266 € in den Pflegegraden 2 - 5 geleistet (§ 43a; SGB XI).	
Kurzzeitpflege (bis max. 8 Wochen p.a.) (§ 42 SGB XI) Pflegeaufwendungen im Jahr		
Pflegegrad 1 Pflegegrad 2 - 5	Möglichkeit zur Nutzung des Entlastungsbetrags = 125,00 € 1.612,00 € Zusätzlich können die nicht verbrauchten Leistungen der Verhinderungspflege im lfd. Kalenderjahr für Leistungen der Kurzzeitpflege eingesetzt werden. Der für Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Betrag wird auf die Verhinderungspflege angerechnet. Die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes wird weiter geleistet.	
Verhinderungspflege (bis max. 6 Wochen p.a.) (§ 39 SGB XI) Pflegeaufwendungen im Jahr		
	durch nahe Angehörige (max. 1,5 fach)	durch sonstige Personen
Pflegegrad 1 Pflegegrad 2 Pflegegrad 3 Pflegegrad 4 Pflegegrad 5	----- 474,00 € 817,50 € 1.092,00 € 1.351,50 €	----- 1.612,00 € 1.612,00 € 1.612,00 € 1.612,00 €
Bis zu 50 % der Kurzzeitpflege (max. 806 €) können zusätzlich für Verhinderungspflege ausgegeben werden. Der in Anspruch genommene Betrag wird auf die Kurzzeitpflege angerechnet. Bei Erbringung der Verhinderungspflege durch nahe Angehörige sind		

	die Aufwendungen auf das 1,5-fache des Pflegegeldes begrenzt. Die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes wird weiter geleistet.
Teilstationäre Tages und Nachtpflege (§ 41 SGB XI) Pflegeaufwendungen mtl. bis zu	
Pflegegrad 1	Möglichkeit zur Nutzung des Entlastungsbetrags = 125,00 €
Pflegegrad 2	689,00 €
Pflegegrad 3	1.298,00 €
Pflegegrad 4	1.612,00 €
Pflegegrad 5	1.995,00 €
	Die Leistungen der Tages- und Nachtpflege werden neben den Leistungen der ambulanten Pflege gewährt.
Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45b SGB XI), mtl.	
Pflegegrad 1 - 5	125,00 € Der Entlastungsbetrag dient zur Kostenerstattung von niederschwelligen Angeboten = Angebote zur Alltagsbetreuung u. zu Haushaltshilfen Werden die Leistungen in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft (max. 1.500 €) können diese ins nächste Jahr übertragen werden. <u>Umwandlungsanspruch (§ 45a (4)):</u> Wer ab Pflegegrad 2 seinen Anspruch auf ambulante Sachleistungen nicht voll ausschöpft, kann zudem max. 40 % des Sachleistungsbetrages für Angebote zur Unterstützung im Alltag verwenden. Ambulante Sachleistungen sind vorrangig abzurechnen.
Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 40 SGB XI) Aufwendungen in Höhe von bis zu je Maßnahme / max. 16.000 € bei gemeinschaftlicher Nutzung	
Pflegegrad 1-5	4.000 €
Zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel (§ 40,2 SGB XI) bis zu mtl.	
Pflegegrad 1-5	60,00 € Aufgrund der Corona-Pandemie ist der Betrag, zeitlich begrenzt, von 40 € erhöht worden.
Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen (§ 38a SGB XI) bis zu mtl.	
Pflegegrad 1-5	214,00 €

Anmerkungen:

Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen sind anteilig bis zu einer Rechnungssumme von max. 4.000 € in der Einkommensteuererklärung absetzbar.

Ggf. können Pflegekosten als **außergewöhnliche Belastungen** steuerlich geltend gemacht werden.

Leistungen bei Pflegegrad 1 (§28a SGB XI)

Dieser Pflegegrad trifft für Personen zu, die nur eine geringe personelle Unterstützung benötigen:

(Hilfe bei der Selbstversorgung, Verlassen der Wohnung, Haushaltsführung)

Leistungen bei Pflegegrad 1:

- Pflegeberatung nach §§ 7a,7b SGB XI
- Beratung in der eigenen Häuslichkeit § 37 Abs. 3 SGB XI
- Pauschaler Wohngruppenschlag = zusätzliche Leistungen in ambulant betreuten Wohngruppen = 214,00 €, § 38a SGB XI
- Pflegehilfsmittel § 40 SGB XI = 60,00 €
- Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen § 40 SGB XI = 4.000 €
- Zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Einrichtungen § 43b SGB XI
- Pflegekurse für Angehörige u. ehrenamtliche Pflegepersonen § 45 SGB XI
- Entlastungsbetrag von 125 € monatlich für Angebote zur Unterstützung des Alltags (nur Kostenerstattung)